

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem vom Bundesrat eingebrachten

Entwurf eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes — § 303 StGB (. . . StrÄndG)
— Drucksache 10/308 —

A. Problem

Beträchtliche Sachbeschädigungen bei Ausschreitungen militanter Gruppen oder auch durch Einzeltäter können den Rechtsfrieden und die Rechtssicherheit erheblich beeinträchtigen. Nach geltendem Recht ist die Sachbeschädigung ein Antragsdelikt. Eine Strafverfolgung kann daran scheitern, daß Geschädigte unter dem Druck des Straftäters und seines Anhangs einen Strafantrag nicht stellen bzw. zurücknehmen.

B. Lösung

Durch Änderung des § 303 Abs. 3 StGB soll eine Strafverfolgung ohne Antrag ermöglicht werden, wenn die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

Der Rechtsausschuß empfiehlt mehrheitlich die Annahme des Gesetzentwurfs.

C. Alternativen

Die Opposition lehnt den Gesetzentwurf als nicht notwendig ab.

D. Kosten

Infolge der Durchführung von Strafverfahren, die bisher mangels Strafantrages des Verletzten eingestellt werden mußten, können in gewissem Umfang Mehrkosten entstehen. Soweit es im Zuge der Strafverfolgung zur Verurteilung des Angeklagten kommt, hat allerdings dieser die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 10/308 — mit der Maßgabe, daß der Einleitungssatz in Artikel 1 folgende Fassung erhält:

„Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:“,

im übrigen unverändert anzunehmen.

Bonn, den 21. Juni 1985

Der Rechtsausschuß

Helmrich	Marschewski	Dr. de With
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Marschewski und Dr. de With

I.

Der vom Bundesrat eingebrachte Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes — § 303 StGB (...StrÄndG) — Drucksache 10/308 — wurde im Deutschen Bundestag in seiner 59. Sitzung am 15. März 1984 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß federführend sowie an den Innenausschuß mitberatend überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 47., 49. und 55. Sitzung am 27. März 1985, 24. April 1985 und 19. Juni 1985 beraten. Der Ausschuß hat über das Bundesjustizministerium weitere Auskünfte darüber eingeholt, welche Erkenntnisse über einschlägige Fälle und Strafverfahren vorliegen.

Der Innenausschuß hat mit Stellungnahme vom 19. Juni 1985 mehrheitlich die Empfehlung gegeben, den Gesetzentwurf anzunehmen.

II.

Der Rechtsausschuß empfiehlt mit den Stimmen der Koalition gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Durch eine Änderung des § 303 Abs. 3 StGB soll das Antragserfordernis für die Verfolgung der Sachbeschädigung dann entfallen, wenn die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

Der jetzt geltenden Regelung des § 303 StGB — Erfordernis eines Strafantrags bei Sachbeschädigung als Voraussetzung für die Strafverfolgung — liegt die gesetzgeberische Vorstellung zugrunde, daß eine solche Tat typischerweise einen personenbezogenen Einschlag habe, bei der Sachbeschädigung also regelmäßig ein ganz bestimmtes Opfer geschädigt werde und die normale Sachbeschädigung für die Allgemeinheit ohne erhebliche Bedeutung sei.

Die Mehrheit des Rechtsausschusses ist in Übereinstimmung mit der Begründung des Gesetzentwurfs der Auffassung, daß wegen neuerer Erscheinungsformen bei dem Delikt der Sachbeschädigung, die insbesondere bei unfriedlich verlaufenden Demonstrationen, bei sonstigen Ausschreitungen militanter Gruppen aufgetreten seien, aber auch von Einzeltätern eine Strafverfolgung von Amts wegen notwendig sei. Bei den bekannten Ausschreitungen im Zusammenhang mit unfriedlichen Demonstrationen sowie durch Sachbeschädigungen bei anderen Massenansammlungen (z. B. Fußballspielen, Rock-

konzerten usw.) würden oftmals hohe Sachschäden verursacht und dadurch der Rechtsfrieden und das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung ernstlich gestört und beeinträchtigt. Bei dem gefährlichen Ausmaß solcher Sachbeschädigungen bestehe ein dringendes öffentliches Interesse an einer Strafverfolgung, auch wenn der einzelne Verletzte keinen Strafantrag stelle. Es sei inzwischen bekannt, daß Eigentümer von Geschäften und anderen Gebäuden, die vornehmlich Ziel von solchen Ausschreitungen würden, wegen dieser Gefahren nicht einmal mehr Versicherungsschutz erhielten. Aufgrund von gemachten Erfahrungen in Einzelfällen und einer richtigen Einschätzung militanter Gruppen sei damit zu rechnen, daß Antragsberechtigte, also die Eigentümer der beschädigten Sachen, keinen Strafantrag stellen, weil sie Vergeltungsmaßnahmen oder mindestens massive Einschüchterungsversuche von Seiten der Täter und ihrer Gruppe befürchteten. Selbst wenn der Geschädigte einen Strafantrag gestellt habe, bestehe noch während des laufenden Strafverfahrens für die Täter und ihren Anhang die Möglichkeit, den Betroffenen durch Einschüchterung und Androhung von Repressalien dazu zu bringen, daß er seinen Strafantrag zurücknehme — mit der Folge, daß das Verfahren eingestellt werden müsse.

Die vom Rechtsausschuß über das Bundesjustizministerium von den Ländern eingeholten Auskünfte über vorliegendes Tatsachenmaterial hätten nach Auffassung der Mehrheit ergeben, daß eine solche Entwicklung vorhanden sei. Es seien zwar nur verhältnismäßig wenige konkrete Fälle, in denen Geschädigte unter Druck von der Stellung eines Strafantrags abgesehen hätten, von den befragten Ländern mitgeteilt worden. Fast alle Länder hätten aber auch erklärt, daß hieraus nicht geschlossen werden könne, daß derartige Nötigungshandlungen gegen Geschädigte in der Praxis nicht vorkommen würden. Aus den Mitteilungen der Länder ergebe sich durchweg, daß die Generalstaatsanwaltschaften die vom Gesetzentwurf vorgeschlagene Änderung als notwendig befürworteten. Ebenfalls habe die Gewerkschaft der Polizei im DGB eine Auflockerung des Antragserfordernisses verlangt. Nach Auffassung der Mehrheit sei nicht von der Hand zu weisen, daß wegen der Furcht der Geschädigten die Dunkelziffer in diesem Bereich von Sachbeschädigungen erheblich sein könne.

Hinzuweisen sei auch darauf, daß, wie eine Überprüfung des Rechtsausschusses ergeben habe, bei den meisten europäischen Staaten die Strafbestimmungen der Sachbeschädigung nicht als Antragsdelikt oder aber als Antragsdelikt mit Ausnahmen für bestimmte Tatformen ausgestaltet sei (Frankreich, England, Luxemburg, Niederlande, Schweiz, Österreich, anders in Griechenland).

Nach Auffassung der Mehrheit des Ausschusses sei die vom Gesetzentwurf vorgeschlagene Änderung des § 303 StGB die sachgerechte und differenzierte Regelung, mit der dieser bedrohlichen Entwicklung zu begegnen sei. Die Sachbeschädigung bleibe grundsätzlich ein Antragsdelikt, unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes werde das Antragsersfordernis nur in den Fällen durchbrochen, wo eine Strafverfolgung wegen des besonderen öffentlichen Interesses von Amts wegen geboten sei. Ähnliche Regelungen wie die vorgeschlagene gebe es bereits bei der leichten vorsätzlichen und fahrlässigen Körperverletzung (§ 232 Abs. 1 Satz 1 StGB) sowie bei Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen (§ 248 a StGB).

Der Argumentation der Opposition, daß Sachbeschädigungen bei unfriedlich verlaufenden Demonstrationen bereits als Landfriedensbruch nach § 125 StGB — ohne das Erfordernis eines Strafantrags — strafrechtlich erfaßt würden, könne nicht zugestimmt werden. Ausschreitungen und Zerstörungen, die von kleinen Gruppen oder Einzeltätern begangen würden, die nicht in einem Zusammenhang mit der Zusammenrottung einer Menschenmenge stünden, würden von der Strafvorschrift des § 125 StGB nicht erfaßt.

Die Opposition lehnt den Gesetzentwurf ab und trägt zur Begründung vor:

Es bestehe keine sachliche Notwendigkeit für die vorgeschlagene Änderung der Strafbestimmung. Die tatsächlichen Auskünfte, die die Länder und ihre Generalstaatsanwaltschaften auf Wunsch des

Rechtsausschusses hätten geben können, rechtfertigten in keinem Fall eine solche Änderung. Es hätten nur einige wenige Fälle von einzelnen Ländern festgestellt und mitgeteilt werden können, während die überwiegende Anzahl der Länder und Generalstaatsanwaltschaften keine konkreten Vorfälle habe nennen können, sondern nur die Vermutung geäußert habe, daß es solche Nötigungshandlungen gegen Geschädigte gebe, aber aus Furcht verschwiegen würden.

Das vorgelegte Rechtstatsachenmaterial, das im wesentlichen in Vermutungen bestehe, rechtfertige jedenfalls keine Strafrechtsänderung.

Nach Auffassung der Opposition bestehe hier auch keine Lücke im Strafrecht, die ausgefüllt werden müsse. Die Ausschreitungen und Sachbeschädigungen militanter Gruppen, die durch die vorgeschlagene Strafrechtsänderung erfaßt werden sollten, fielen in aller Regel bereits unter den Straftatbestand des Landfriedensbruchs nach § 125 StGB. Diese Strafbestimmung sei kein Antragsdelikt und könne von Amts wegen verfolgt werden. Außerdem erfüllten die Pressionen selbst, die auf Geschädigte ausgeübt würden, damit sie einen Strafantrag nicht stellten oder einen Strafantrag zurücknahmen, den Tatbestand der Nötigung bzw. der Bedrohung nach §§ 240, 241 StGB und seien als solche von Amts wegen zu verfolgen. Die vorgeschlagene Strafrechtsänderung sei überflüssig. Es sei nicht vorstellbar, daß aufgrund der Strafrechtsänderung in der Praxis mehr strafwürdige Fälle von Ausschreitungen und Sachbeschädigungen erfaßt würden und mehr Strafverfahren durchgeführt würden.

Bonn, den 21. Juni 1985

Marschewski Dr. de With

Berichterstatte